

## **S<sup>3</sup>-Standard für den sicheren Schwimmsport**

### **Präambel**

Der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW) bekennt sich zu einem sicheren, gewaltfreien und von Respekt getragenen Schwimmsport. Der Schutz vor interpersonaler und sexualisierter Gewalt, vor Machtmissbrauch sowie vor sonstigen Formen physischer und psychischer Grenzverletzung ist eine dauerhafte Organisationsaufgabe auf allen Ebenen des Schwimmsports.

Dieser S<sup>3</sup>-Standard konkretisiert das Grundverständnis für den sicheren Schwimmsport als subsidiären Rahmenstandard. Er dient der Prävention, der Sicherung klarer und transparenter Interventionswege und der strukturierten Organisationsentwicklung, ohne bestehende, wirksame Schutzkonzepte von Schwimmbezirken oder Schwimmvereinen zu verdrängen.

Soweit Schwimmbezirke, Vereine, Startgemeinschaften oder sonstige Gliederungen bereits über Schutzkonzepte, Präventionsordnungen oder gleichwertige Regelungen verfügen, die dem materiellen Schutzgedanken dieses Standards entsprechen, sind diese als gleichwertig anzuerkennen. Eine Verpflichtung zur bloßen Umbenennung in „S<sup>3</sup>“ oder zum Austausch eines funktionierenden Systems allein aus formalen Gründen besteht nicht.

Der S<sup>3</sup>-Standard ist in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die die Vereinsautonomie der rechtlich selbstständigen Untergliederungen und Vereine wahrt. Disziplinarische Maßnahmen, Teilnahmebeschränkungen und sonstige Sanktionen bedürfen einer ausdrücklichen Grundlage in Satzung, Rechtsordnung oder Wettkampfbestimmungen.

### **Artikel 1 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck dieses Standards ist es, den Schutz aller am Schwimmsport Beteiligten vor interpersonaler und sexualisierter Gewalt, vor Machtmissbrauch und vor sonstigen Grenzverletzungen zu stärken.
- (2) Der Standard regelt insbesondere
  - Mindestanforderungen an Prävention und Organisationsentwicklung,
  - Zuständigkeiten und Rollen im Bereich des sicheren Schwimmsports,
  - Grundsätze für Intervention, Dokumentation und Zusammenarbeit mit externen Fachstellen,
  - Anforderungen an Monitoring, Fortschreibung und Anerkennung gleichwertiger Schutzkonzepte.

- (3) Dieser Standard begründet kein eigenständiges, von der jeweiligen Rechtsordnung losgelöstes Sanktionssystem. Soweit Verstöße disziplinarische Folgen haben sollen, richten sich Verfahren, Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Sanktionen ausschließlich nach den jeweils einschlägigen Satzungen, Rechtsordnungen und Wettkampfbestimmungen.

## **Artikel 2 Geltungsbereich und Verbindlichkeit**

- (1) Dieser Standard gilt unmittelbar für den SV NRW in seinem eigenen Organisationsbereich.
- (2) Für Schwimmbezirke, Vereine, Startgemeinschaften und sonstige Gliederungen entfaltet dieser Standard Verbindlichkeit nur insoweit,
  - als ihre zuständigen Organe ihn durch Satzung, Ordnung, Beschluss oder vertragliche Unterwerfung übernehmen oder
  - als seine Anforderungen durch rechtswirksame Verweisung in Wettkampfbestimmungen, Lizenzregelungen oder sonstige verbindliche Regelwerke einbezogen werden.
- (3) Für Vereine und sonstige Organisationen, die bereits über ein wirksames Schutzkonzept verfügen, gilt dieser Standard subsidiär. In diesen Fällen genügt der Nachweis, dass das bestehende Konzept die wesentlichen Schutzziele und Mindestanforderungen dieses Standards materiell erfüllt.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit bestehender Konzepte auf Vereins- oder Untergliederungsebene entscheidet der SV NRW auf Grundlage transparenter, veröffentlichter Kriterien.

## **Artikel 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) *Am Schwimmsport Beteiligte* sind insbesondere Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende, Betreuende, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Funktionsträger, ehrenamtlich Tätige, hauptamtlich Beschäftigte, Sorgeberechtigte im Veranstaltungs- und Trainingskontext sowie sonstige Personen, die in die Organisation, Durchführung oder Begleitung von Schwimmsport eingebunden sind.
- (2) *Schwimmsportteam* sind diejenigen Personen, die in sportfachlicher, pädagogischer, organisatorischer oder betreuender Funktion regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Athletinnen und Athleten oder Schutzbefohlenen haben.
- (3) *Interpersonale Gewalt* umfasst physische, psychische und sexualisierte Gewalt sowie sonstige Formen persönlicher Grenzverletzung, Nötigung, Demütigung oder Machtmissbrauchs im Zusammenhang mit dem Schwimmsport.

- (4) *Sichere Orte* sind alle räumlichen, organisatorischen und sozialen Rahmenbedingungen, in denen Schwimmsport betrieben wird und in denen Risiken von Grenzverletzungen präventiv minimiert werden. Dazu gehören insbesondere:
- klare Regeln für Umkleide-, Dusch-, Sauna- und Sanitärbereiche,
  - Regelungen zur Vermeidung unbeobachteter Einzelsituationen zwischen Betreuungspersonal und Schutzbefohlenen,
  - transparente Kommunikations- und Beschwerdewege,
  - sportartspezifische Regeln für körperliche Hilfestellungen, Übernachtungen und Fahrten,
  - ein respektvolles, diskriminierungsfreies und grenzachtendes Umfeld.
- (5) *Elementare Verstöße* sind schwerwiegende oder systematische Verletzungen von Schutzpflichten, die die Umsetzung des sicheren Schwimmsports substantiell gefährden. Welche Fallgruppen hierunter fallen, ist in den jeweils einschlägigen Ordnungen näher zu bestimmen.

#### **Artikel 4 Grundsatz der Subsidiarität und Anerkennung gleichwertiger Konzepte**

- (1) Der S<sup>3</sup>-Standard ist als subsidiärer Rahmenstandard ausgestaltet. Er ergänzt bestehende Schutzstrukturen und ersetzt diese nur dann, wenn kein gleichwertiges Schutzkonzept vorhanden ist oder bestehende Regelungen den Schutzanforderungen offensichtlich nicht genügen.
- (2) Bestehende Schutzkonzepte von Schwimmbezirken, Vereinen oder regionalen Netzwerken sind anzuerkennen, wenn sie mindestens folgende Elemente vorsehen:
- ein dokumentiertes Schutzkonzept oder eine gleichwertige Grundsatzregelung,
  - Verhaltensregeln oder einen Ehrenkodex,
  - benannte Ansprech- oder Beratungsstrukturen,
  - zielgruppengerechte Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung,
  - transparente Verfahrensabläufe bei Intervention
  - geregelte Wege zur Einschaltung externer Fachberatung oder zuständiger Stellen.
- (3) Anerkannte bestehende Konzepte sind nicht allein deshalb anzupassen, weil sie eine andere Terminologie als „S<sup>3</sup>“ verwenden.

#### **Artikel 5 Verankerung in Regelwerken und Organisation**

- (1) Der SV NRW verankert das Grundverständnis für den sicheren Schwimmsport sowie die wesentlichen Grundsätze dieses Standards in seinen eigenen Regelwerken, insbesondere in Satzung, Rechtsordnung, Qualifizierungsrichtlinien und Wettkampfbestimmungen.

- (2) Schwimmbezirke und Vereine sollen das Grundverständnis für den sicheren Schwimmsport oder ein gleichwertiges Schutzleitbild in ihren Satzungen, Ordnungen oder Beschlusslagen sichtbar verankern.
- (3) Soweit Mitgliedsanträge, Tätigkeitsvereinbarungen, Ehrenkodizes, Lizenzvereinbarungen oder Anmeldungen zu Sportangeboten genutzt werden, sollen dort die maßgeblichen Verhaltensregeln und Schutzgrundsätze in geeigneter Weise einbezogen werden.

## **Artikel 6 Risikoanalyse und Schutzkonzept**

- (1) Der SV NRW, sowie jeder sich diesem Standard anschließende Schwimmbezirk und Schwimmverein verfügt über eine strukturierte Risikoanalyse und ein darauf aufbauendes Schutzkonzept, soweit nicht ein als gleichwertig anerkanntes bestehendes Konzept vorliegt.
- (2) Die Risikoanalyse ist an den tatsächlichen örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten auszurichten. Sie berücksichtigt insbesondere
  - Trainings- und Wettkampfbetrieb,
  - Umkleide- und Sanitärbereiche,
  - Anfänger- und Kinderangebote,
  - Fahrten, Übernachtungen und Trainingslager,
  - Einzeltrainings und Hilfestellungssituationen,
  - digitale Kommunikation und soziale Medien,
  - Outsourcing sportartspezifischer Aufgaben.
- (3) Das Schutzkonzept enthält mindestens
  - ein Schutzleitbild,
  - Verhaltensregeln,
  - Zuständigkeiten und Kontaktdaten,
  - Verfahren zur Entgegennahme von Hinweisen,
  - Regeln zur Einbindung externer Fachstellen,
  - Vorgaben für Dokumentation, Qualifizierung und Fortschreibung.
- (4) Der SV NRW und die Schwimmbezirke stellen Muster, Checklisten und digitale Hilfsmittel zur Verfügung, damit auch kleine, ehrenamtlich geführte Vereine ihre Pflichten in zumutbarer Weise erfüllen können.

## **Artikel 7 Information, Sichtbarkeit und Kommunikation**

- (1) Alle am Schwimmsport Beteiligten sind in geeigneter, verständlicher und zielgruppengerechter Form über das Schutzleitbild, die Verhaltensregeln, die Ansprechstrukturen und die Beschwerdewege zu informieren.

- (2) (1) Der SV NRW, sowie jeder sich diesem Standard anschließende Schwimmbezirk und Schwimmverein sorgen für eine angemessene Sichtbarkeit des Themas sicherer Schwimmsport auf ihren Kommunikationswegen. Hierzu können insbesondere Website-Bereiche, Aushänge, Veranstaltungsinformationen, Elterninformationen, Vereinsmedien oder Verlinkungen auf zentrale Verbandsangebote genutzt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen und in festen Trainingsgruppen sind Informationen zu Ansprechpartnern, Meldewegen und externen Hilfsangeboten in geeigneter Weise bereitzuhalten.

### **Artikel 8 Anforderungen an das Schwimmsportteam**

- (1) Personen des Schwimmsportteams dürfen nur eingesetzt werden, wenn keine erheblichen Bedenken gegen ihre Eignung zur Gewährleistung des sicheren Schwimmsports bestehen.
- (2) Die Eignungsprüfung umfasst, soweit für die jeweilige Funktion angemessen,
- fachliche Qualifikation,
  - Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis,
  - Anerkennung eines Ehrenkodex oder gleichwertiger Verhaltensregeln,
  - Teilnahme an Schutz- und Präventionsschulungen,
  - Fehlen sonstiger schwerwiegender Ausschlussgründe.
- (3) Die Überprüfung ist regelmäßig, spätestens jedoch nach vier Jahren, sowie anlassbezogen zu wiederholen.
- (4) Die Schwimmbezirke und der SV NRW können zentrale Unterstützungsangebote für Vereine bereitstellen, damit insbesondere kleinere Vereine Teile der Eignungsprüfung standardisiert und rechtssicher erfüllen können.

### **Artikel 9 Qualifizierung**

- (1) Der sichere Schwimmsport ist verbindlicher Bestandteil der Qualifizierung im Schwimmsport.
- (2) Der SV NRW stellt hierzu ein modulares und grundsätzlich kostenfrei zugängliches Qualifizierungssystem bereit, das mindestens umfasst:
- Basismodule für Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende und Funktionsträger,
  - Aufbaumodule für Ansprechpersonen,
  - spezielle Module für Leitungsmitglieder mit Koordinationsverantwortung.

- (3) Schwimmbezirke und Vereine können ihre Qualifizierungspflichten auch durch die Teilnahme an gleichwertigen Angeboten des Landessportbundes, anderer Fachverbände oder anerkannter externer Träger erfüllen.

#### **Artikel 10 Leitungsebene und zuständiges Leitungsmitglied**

- (1) Die Leitungsebene trägt die Gesamtverantwortung für die präventive Organisationsentwicklung im Bereich des sicheren Schwimmsports. Sie entscheidet insbesondere über Risikoanalyse, Schutzkonzept, regelmäßige Fortschreibung und die organisatorische Anbindung an externe Fachberatung.
- (2) Die Leitungsebene benennt aus ihrer Mitte ein zuständiges Leitungsmitglied sowie eine Vertretung für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung.
- (3) Das zuständige Leitungsmitglied hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordination der Umsetzung dieses Standards,
  - Anstoß und Begleitung der Risikoanalyse,
  - Weiterentwicklung des Schutzkonzepts,
  - Sicherstellung und Koordinierung der Zusammenarbeit mit Ansprechpersonen, Untergliederungen, Deutschem Schwimm-Verband und externen Fachstellen,
  - Veranlassung organisatorischer Sofortmaßnahmen im Krisenfall, soweit dies zum Schutz Betroffener oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (4) Das zuständige Leitungsmitglied ist nicht Ermittlungs- oder Sanktionsorgan. Es führt keine disziplinarischen Verfahren außerhalb der jeweils geltenden Rechtsordnung.
- (5) Die Übernahme dieser Funktion setzt die Teilnahme an einem geeigneten Qualifizierungsangebot voraus. Soweit ein Verein die Funktion nicht mit vertretbarem Aufwand selbst ausfüllen kann, darf er Aufgaben ganz oder teilweise an Strukturen des Landesschwimmverbandes oder des Landessportbundes andocken.

#### **Artikel 11 Ansprechperson für sicheren Schwimmsport**

- (1) Der SV NRW, sowie jeder sich diesem Standard anschließende Schwimmbezirk und Schwimmverein benennt mindestens eine Ansprechperson für den sicheren Schwimmsport; mehrere kleine Vereine können gemeinsame oder übergeordnete Ansprechstrukturen nutzen. Ansprechpersonen benötigen eine ihrer Aufgabe angemessene entsprechende Qualifizierung (beispielsweise durch die Landesverbände oder die Landessportbünde).
- (2) Die Ansprechperson ist niedrigschwellige Erstkontaktstelle für Fragen, Hinweise und Unterstützungsbedarfe.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - Entgegennahme von Hinweisen,
  - Information über bestehende Schutzstrukturen,

- Vermittlung und Begleitung des Kontakts zu externen Fachberatungsstellen,
  - Unterstützung bei präventiven Maßnahmen und interner Sensibilisierung.
- (4) Die Ansprechperson erteilt keine juristische, psychotherapeutische oder strafprozessuale Beratung, soweit sie hierfür nicht besonders qualifiziert ist.

## **Artikel 12 Klärungsteam und Krisenkoordination**

- (1) Bei Hinweisen auf schwerwiegende Grenzverletzungen kann ein Klärungsteam gebildet werden.
- (2) Das Klärungsteam dient ausschließlich der Koordination von Schutzmaßnahmen, der Sicherung geordneter Abläufe, der Dokumentation des Eingangs von Hinweisen und der Vorbereitung der Einschaltung zuständiger externer oder interner Stellen.
- (3) Das Klärungsteam ist kein Ermittlungs- oder Disziplinarorgan. Es darf keine disziplinarischen Sanktionen verhängen und keine rechtsförmliche Sachverhaltsaufklärung anstelle der zuständigen Organe durchführen.
- (4) Soweit konkrete Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Sachverhalte oder schwerwiegende Schutzgefährdungen bestehen, sind unverzüglich externe Fachberatung und gegebenenfalls staatliche Stellen einzubeziehen.

## **Artikel 13 Externe Fachberatung**

- (1) Externe, unabhängige Fachberatungsstellen sind zentraler Bestandteil eines wirksamen Schutzkonzepts.
- (2) Jeder Verband und jeder Schwimmverein stellt sicher, dass im Bedarfsfall unverzüglich Kontakt zu einer qualifizierten externen Fachberatungsstelle hergestellt werden kann.
- (3) Bei Hinweisen auf interpersonale oder sexualisierte Gewalt ist Betroffenen und Hinweisgebenden frühzeitig und aktiv der Zugang zu externer Fachberatung zu eröffnen.
- (4) Bestehen bereits belastbare Kooperationsstrukturen oder Absprachen mit regionalen Fachberatungsstellen, Safe-Sport-Strukturen oder Qualitätssystemen des organisierten Sports, sind diese als gleichwertige Umsetzung anzuerkennen.

## **Artikel 14 Grundsätze für Hinweise, Intervention und vorläufige Maßnahmen**

- (1) Hinweise auf Verstöße gegen Schutzregeln oder auf interpersonale Gewalt sind ernst zu nehmen, vertraulich zu behandeln und in geordneten Verfahren weiterzuleiten.
- (2) Präventive, organisatorische oder arbeitsrechtliche Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben zulässig, soweit sie erforderlich, verhältnismäßig und rechtlich begründet sind.

- (3) Disziplinarische Maßnahmen dürfen nur von den nach Rechtsordnung, Satzung oder Wettkampfbestimmungen zuständigen Organen getroffen werden.
- (4) Anhörungsrechte, Datenschutz, Verhältnismäßigkeit und Dokumentationspflichten sind in jedem Verfahren zu beachten.
- (5) Soweit staatliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, sind verbandliche Verfahren nach Maßgabe der einschlägigen Ordnungen auszusetzen oder auf erforderliche Schutz- und Sofortmaßnahmen zu beschränken.

#### **Artikel 15 Sanktionen und Verweis auf Rechtsordnung**

- (1) Dieser Standard selbst enthält keine abschließende Sanktionsordnung.
- (2) Verstöße gegen Verhaltensregeln, Schutzpflichten oder sonstige Regelungen des sicheren Schwimmsports sind nur dann sanktionierbar, wenn und soweit die hierfür einschlägigen Tatbestände, Zuständigkeiten und Verfahren in der jeweiligen Rechtsordnung, Satzung oder Wettkampfbestimmung geregelt sind.
- (3) Die Null-Toleranz-Politik bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Sexualstraftaten ist in den jeweils einschlägigen Ordnungen ausdrücklich zu regeln. Dieser Standard verweist insoweit auf die disziplinarrechtliche Ausgestaltung durch SV NRW, Schwimmbezirke und Vereine.
- (4) Für juristische Personen und Gliederungen sind schwere oder systematische Verstöße gegen Schutzpflichten in den einschlägigen Ordnungen als eigene Tatbestände mit klaren Verfahrensgarantien auszugestalten.

#### **Artikel 16 Datenschutz und Dokumentation**

- (1) Bei allen Maßnahmen nach diesem Standard sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, der einschlägigen nationalen Datenschutzvorschriften und der verbandlichen Datenschutzregelungen zu beachten.
- (2) Dokumentation erfolgt nur in dem Umfang, der für Schutz, Verfahrenssicherung, Nachvollziehbarkeit und rechtmäßige Weiterleitung erforderlich ist.
- (3) Für Aufbewahrung, Zugriff, Weitergabe und Löschung sind klare Zuständigkeiten und Fristen festzulegen.
- (4) Der SV NRW stellt hierzu Muster-Datenschutzhinweise, Dokumentationsstandards und Verfahrenshilfen bereit.

#### **Artikel 17 Information der Lizenzstellen**

- (1) Erkenntnisse über rechtskräftige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten von Personen mit sportbezogenen Lizenzen oder gleichwertigen Funktionen sind der jeweils lizenzausstellenden Stelle zu übermitteln, soweit hierfür eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht.

- (2) Die Rechtsgrundlage, das Verfahren und die datenschutzkonforme Ausgestaltung der Mitteilung sind in den einschlägigen Verträgen, Ehrenkodizes und Ordnungen ausdrücklich zu regeln.

### **Artikel 18 Betroffenenschutz**

- (1) Betroffene interpersonaler Gewalt haben Anspruch auf Schutz, Rückhalt und eine sensible, respektvolle Behandlung im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Organisation.
- (2) Verband und Verein suchen gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen, eine sichere Teilhabe am Schwimmsport zu ermöglichen, soweit dies gewünscht und verantwortbar ist.
- (3) Betroffenen ist mit ihrer Zustimmung der Zugang zu externer Fachbegleitung zu eröffnen.

### **Artikel 19 Nachsorge, Rehabilitierung und Organisationslernen**

- (1) Nach abgeschlossenen Verfahren oder Vorfällen sind die gewonnenen Erkenntnisse anonymisiert auszuwerten und für die Weiterentwicklung von Risikoanalyse, Schutzkonzept und Qualifizierung nutzbar zu machen.
- (2) Betroffenen kann in geschützter Weise Gelegenheit zu freiwilligem und anonymisierten Feedback gegeben werden.
- (3) Stellen sich Anschuldigungen nachweislich als falsch heraus, erfolgt eine angemessene Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person in enger Abstimmung mit ihr und unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten.

### **Artikel 20 Monitoring, Umsetzungsstand und Fortschreibung**

- (1) Die Umsetzung des sicheren Schwimmsports ist ein fortlaufender Qualitätsentwicklungsprozess und keine einmalige Vollzugshandlung.
- (2) Schwimmbezirke und Vereine melden daher ihren jeweiligen Umsetzungsstand anhand veröffentlichter Kriterien und Meilensteine.
- (3) Zu den Meilensteinen können insbesondere gehören:
  - Beschlusslage oder Nachweis eines gleichwertigen bestehenden Konzepts,
  - Benennung von Ansprechpersonen,
  - Nachweis von Führungszeugnissen und Ehrenkodizes,
  - Vorliegen einer Risikoanalyse,
  - Nachweis von Qualifizierungsmaßnahmen.
- (4) Für bereits anerkannte Schutzkonzepte ist ein vereinfachtes Monitoring vorzusehen.

## Artikel 21 Umsetzung im Wettkampfbetrieb

- (1) Soweit die Einhaltung dieses Standards oder gleichwertiger Schutzkonzepte Voraussetzung für Veranstaltungs- oder Startrechte sein soll, bedarf dies einer ausdrücklichen Regelung in den Wettkampfbestimmungen.
- (2) Teilnahmebeschränkungen oder Ausschlüsse vom Wettkampfbetrieb sind nur auf Grundlage eines verhältnismäßigen, rechtsstaatlich ausgestalteten Stufenmodells zulässig. Dieses berücksichtigt insbesondere Hinweise, Auflagen, Fristen, Teilbeschränkungen und erst als letztes Mittel weitergehende Ausschlüsse.
- (3) Rechte unbeteiligter Athletinnen und Athleten sind bei allen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 22 Sprachliche Verständlichkeit und Barrierearmut

- (1) Alle auf Grundlage dieses Standards erstellten Regelungen, Informationsmaterialien und Formulare sind in verständlicher, praxisnaher und barrierearmer Sprache auszugestalten.
- (2) Der SV NRW stellt hierfür Musterdokumente, Glossare, Checklisten und Kurzfassungen bereit.

## Artikel 23 Umsetzungsfristen und Übergangsregelungen

- (1) Dieser Standard tritt am **1. Januar 2029** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten seine Grundsätze für den SV NRW unmittelbar; für Schwimmbezirke, Vereine und sonstige Gliederungen gelten sie nach Maßgabe von Artikel 2 dieses Standards.
- (2) Die Erstumsetzung der Mindestanforderungen nach diesem Standard hat spätestens bis zum **31. Dezember 2030** zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die verpflichteten Gliederungen mindestens
  - ein Schutzleitbild oder ein gleichwertiges Grundverständnis beschlossen oder anerkannt,
  - eine Ansprechperson benannt,
  - den Stand ihrer Risikoanalyse und ihres Schutzkonzepts dokumentiert,
  - sowie die Anbindung an externe Fachberatung sichergestellt zu haben.
- (3) Bestehende Schutzkonzepte von Schwimmbezirken, Vereinen oder sonstigen Gliederungen gelten bis zum **31. Dezember 2030** vorläufig als ausreichend, sofern bis dahin ein Antrag auf Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit gestellt worden ist. Über die endgültige Anerkennung entscheidet der zuständige Landesschwimmverband nach veröffentlichten Kriterien bis spätestens zum **30. Juni 2031**.

- (4) Weitergehende Anforderungen, insbesondere vertiefte Qualifizierungs-, Evaluierungs-, Dokumentations- und Monitoringpflichten, werden erst ab dem **1. Januar 2032** verbindlich, soweit der SV NRW und die Schwimmbezirke die hierfür vorgesehenen Muster, digitalen Hilfsmittel, Schulungsangebote und Unterstützungsstrukturen rechtzeitig sowie in zumutbarer und grundsätzlich kostenfrei zugänglicher Weise bereitgestellt haben.
- (5) Der Umsetzungsstand ist erstmals zum **31. Dezember 2030** und danach in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe der zuständigen Verbandsregelungen zu melden. Die Meldung bezieht sich auf den erreichten Entwicklungsstand anhand veröffentlichter Meilensteine und nicht auf die Erklärung einer abschließend vollständigen Umsetzung.
- (6) Soweit die Einhaltung dieses Standards oder eines als gleichwertig anerkannten Schutzkonzepts Voraussetzung für Veranstaltungs-, Ausrichtungs- oder Startrechte sein soll, dürfen entsprechende wettkampfrechtliche Folgen frühestens ab dem **1. Januar 2032** eintreten. Voraussetzung ist eine ausdrückliche Regelung in den Wettkampfbestimmungen sowie ein verhältnismäßiges, rechtsstaatlich ausgestaltetes Stufenmodell.
- (7) Vor dem Eintritt wettkampfrechtlicher Folgen sind mindestens folgende Stufen vorzusehen:
- schriftlicher Hinweis auf bestehende Umsetzungsdefizite mit angemessener Nachfrist,
  - förmliche Auflage zur Nachbesserung innerhalb einer weiteren Frist,
  - gegebenenfalls befristete oder partielle Beschränkungen,
  - weitergehende Maßnahmen erst als letztes Mittel. SV NRW
- (8) Für kleine, ehrenamtlich geführte Vereine, Mehrspartenvereine mit Schwimmabteilungen sowie Gliederungen mit bereits bestehenden Schutzstrukturen können vereinfachte Nachweiswege, verlängerte Übergangsfristen oder gestufte Umsetzungsanforderungen vorgesehen werden, sofern der materielle Schutzstandard gewahrt bleibt.
- (9) Dieser Standard ist erstmals bis zum **31. Dezember 2032** zu evaluieren und danach in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

## **Artikel 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Standard ist im Zweifel so auszulegen, dass
  - die Schutzwirkung für Betroffene gestärkt,
  - die Rechtsstaatlichkeit von Verfahren gewahrt,
  - die Selbstständigkeit von Schwimmbezirken und Vereinen respektiert,
  - und bestehende, funktionierende Schutzkonzepte anerkannt werden.
- (2) Der Standard ist regelmäßig zu evaluieren und unter Beteiligung von Fachpraxis, Betroffenenperspektive, Schwimmbezirken und Vereinsvertretungen fortzuentwickeln.